

Waldweid- und Weidwaldregelung der Stadt Maienfeld

Allgemeines:

Art. 1 Geltungsbereich:

Die vorliegende Waldweid- und Weidwaldregelung regelt die Bewirtschaftung der auf öffentlich-rechtlichem Territorium liegenden Weiden und Alpen der Stadt Maienfeld.

Es umfasst die Gebiete Neutratt – Rossriet, Heidibrunnen – Martinsbrunnen, Hölzli – Ochsenberg, Guscha, Vorderalp, Stürfis-Egg, sowie die Alp Furgga in Arosa.

Art. 2 Aufsicht und Vollzug:

Die Aufsicht über das Alp- und Weidewesen obliegt dem Stadtrat. Der Vollzug wird dem Alpvogt übertragen.

Bestossung:

Art. 3 Grundlagen:

Die Art der aufgetriebenen Tiere und die Beweidungszeiten richten sich nach dem Gesetz über das Alp- und Weidewesen der Stadt Maienfeld, der Ertragsfähigkeit der Weiden und der langjährigen Erfahrung. Der Stadtrat kann Weidegutachten erstellen lassen zur Klärung bestimmter Probleme (Unternutzung, Übernutzung, Ökologie usw.).

Art. 4 Begrenzung der Weideflächen:

Die Weideflächen werden begrenzt:
gegenüber Privateigentum durch die Grundstücksgrenzen
gegenüber Wald auf Territorium der Stadt Maienfeld durch die Abgrenzung gemäss gültigem Zonenplan
gegenüber Wald im Gebiet Furgga gemäss Plan der Wald-Weide-Ausscheidung.

Gegenüber dem Wald besteht nirgends ein Schneefluchtrecht.

Pflege der Weiden:

Art. 5 Grundsätze:

Die Weiden werden so bewirtschaftet und gepflegt, dass deren Ertragsfähigkeit erhalten bleibt und die Nachhaltigkeit der vorhandenen Bestockung gewahrt bleibt. Die Aspekte des Landschaftsbildes und der Ökologie werden gebührend berücksichtigt.

Um den Pflegeaufwand möglichst klein zu halten, sind Bestossung und Koppelung so zu planen, dass weder Vergandung noch Übernutzung auftreten. Aufkommende Verunkrautung und Verbuschung sind periodisch zu entfernen.

Die Pflege der Weiden geht zulasten der Alprechnung.

Wo besondere Probleme mit dem Einwachsen bestehen, dies aus landschaftlicher Sicht aber unerwünscht ist, werden nach Möglichkeit Beiträge aus forstlichen oder anderen Quellen erschlossen. Die Restkosten gehen zulasten Alprechnung.

Art. 6 Erhaltung der Bestockung:

Es soll ein ausreichender Nachwuchs an Jungbäumen als Ersatz für alte, abgehende Weidebäume gewährt sein. Wo sich zu wenig natürlicher Aufwuchs einstellt, sind Pflanzungen vorzunehmen.

Bäume und Sträucher aller Art auf Steinhäufen, vernässten oder steilen Stellen, welche nicht als Weide nutzbar sind, sollen aus ökologischen Gründen belassen werden.

Auf Weiden und bestockten Weiden trägt der Alpvogt die Verantwortung für den Erhalt der Bestockung, in den Weidwäldern der Revierförster. Deren Anweisungen sind bei den Pflege- und Räumungsarbeiten strikte zu befolgen.

Hat eine Bestockung bereits ein Alter erreicht, sodass sie unter das Waldgesetz fällt, ist der Kreisförster beizuziehen.

Art. 7 Schutz der Bestockung:

Auf den Weiden und bestockten Weiden entscheidet der Alpvogt über die notwendigen Massnahmen zur Erhaltung der Bestockung. Einzelbäume und Baumgruppen sind wo nötig mit Umzäunungen zu schützen. Schutz, Pflege und wo nötig Fällung und Pflanzung dieser Einzelbäume und Baumgruppen gehen zulasten Alprechnung.

Ausnahme: Im Gebiet Holz, Herrenring und Heidibrunnen gehen diese Kosten zu Lasten Konto Naturschutz.

In den Weidwäldern entscheidet der Forstdienst über die Massnahmen zum Erhalt der Bestockung. Der Weidwald wird in Gruppen oder Horsten verjüngt. Diese sind durch Zäune zu schützen. Schutz, Pflege und wo nötig Pflanzung dieser Gruppen und Horste erfolgt zulasten Forstrechnung.

Abgrenzung der Weiden:

Art. 8 Erstellung neuer Zäune:

Das erstmalige Erstellen von neuen Zäunen erfolgt zulasten Alprechnung. Werden neue Zäune im Rahmen von subventionierten Projekten (Wald-Weide-Ausscheidungen, Erschliessungen, Entwässerungen usw.) erstellt, so werden die Restkosten je zur Hälfte der Alp- und der Forstrechnung belastet.

Art 9 Zaununterhalt:

Das Aufstellen der Zäune im Frühjahr sowie das Ablegen im Herbst wird durch den Alpvogt organisiert und erfolgt zulasten Alprechnung.

Lebende Bäume und Sträucher dürfen nicht zur Befestigung von Zäunen, Drähten usw. benutzt werden. Regressansprüche Dritter durch im Holz verborgene Nägel und Isolatoren gehen zulasten Alprechnung.

Nicht mehr benötigte Metallteile, Kunststoffe und imprägnierte Hölzer sind der geordneten Entsorgung zuzuführen.

Der Unterhalt von Zäunen angrenzend an Privatgrundstücke, Wege und Strassen richtet sich nach dem Polizeigesetz des Kreises Maienfeld (Flurordnung).

Art. 10 Kontrolle:

Vor Bestossung einer Weide ist der gesamte Zaunverlauf zu kontrollieren. Während der Beweidungsdauer ist der Hirte zu periodischen Kontrollen verpflichtet. Kleinere Schäden an Zäunen, Legen und Gattern werden durch den Hirten selbst behoben. Grössere Schäden meldet er dem Alpvoigt.

Schäden an Nachbargrundstücken, Aufforstungen und Jungpflanzen welche durch Missachtung der Kontroll- und Unterhaltspflicht an den Zäunen entstehen, gehen zulasten Alprechnung. Die Stadt kann auf den Hirten Rückgriff nehmen, sofern dieser seine Pflichten verletzt hat.

Art. 11 Waldrand:

Gemäss Waldgesetz verläuft der Waldrand 2 m vom äussersten Baum resp. Baumstrunk oder Strauch entfernt. Im Interesse eines stufigen, gebuchteten, ökologisch vielfältigen Waldrandes kann der Zaunverlauf in Absprache mit dem Revierförster periodisch etwas verändert werden. Im Zweifelsfalle entscheidet der Kreisförster.

Art. 12 Zaununterhalt am Waldrand:

Die Kosten für Aufstellen, Ablegen und Unterhalt der Zäune entlang dem Waldrand erfolgt zulasten Alprechnung.

Das Ablegen der Zäune für Holzschläge geht zulasten Forstrechnung, ebenso Schäden welche durch umstürzende Bäume, abbrechende Äste usw entstehen.

Das Aufräumen bei solchen Holzschlägen hat rechtzeitig und in Absprache mit dem Alpvoigt zu erfolgen, Kosten zulasten Forstrechnung.

Vom Stadtrat an seiner Sitzung vom 04.08.2000 genehmigt.